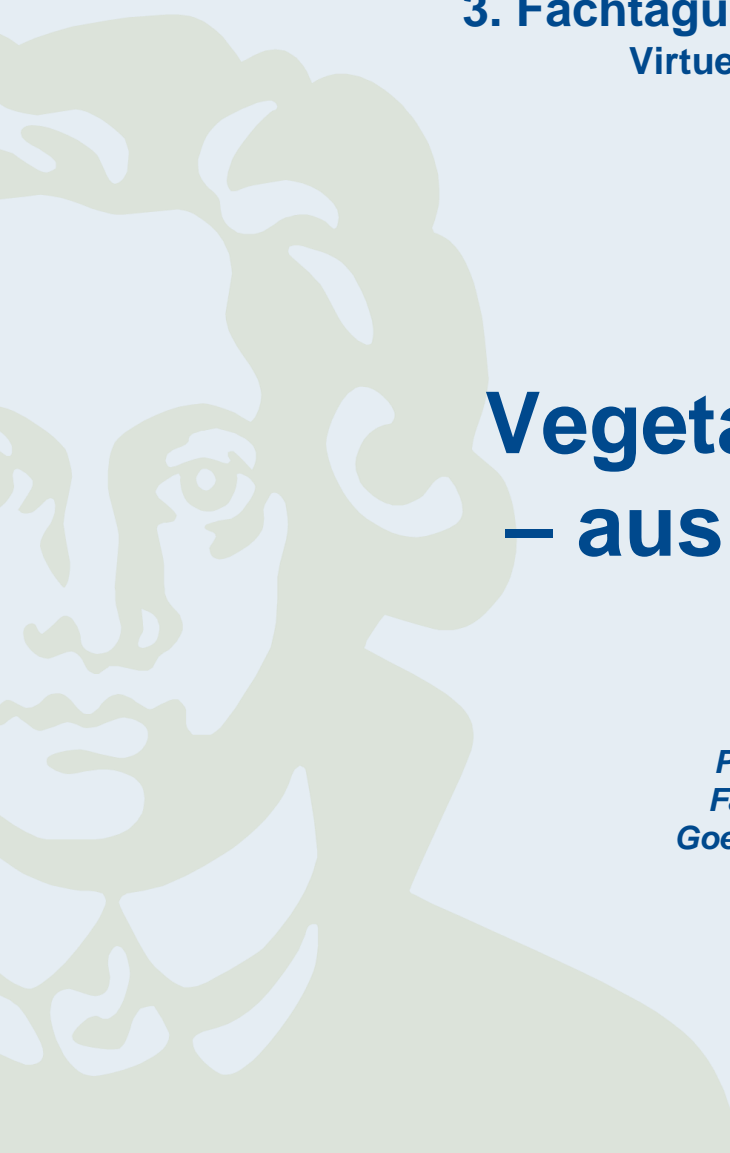


3. Fachtagung Eisenbahnrecht und Technik
Virtuelle Konferenz, 15./16. März 2022

**Vegetation an der Bahn
– aus rechtlicher Sicht**

Prof. Dr. Georg Hermes

*Professur für Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtswissenschaft
Goethe-Universität Frankfurt am Main*



- I. Das Problem**
- II. Rechte und Pflichten der Beteiligten**
- III. Pflichten der Anlieger (§ 24 AEG)**
- IV. Rechte der EIU (§ 24a AEG)**
- V. Pflichten der EIU ?**
- VI. Folgerungen**

I. Das Problem: Fahrwegverfügbarkeit



I. Das Problem: Fahrwegverfügbarkeit



Bild: dpa

„Die bisherigen Maßnahmen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Erfüllung ihrer **Pflicht zur Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebs** sowie der **Erhaltung der Eisenbahninfrastruktur in betriebs sicherem Zustand** haben sich für den Bereich der Vegetationskontrolle in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen.“ (BT-Drs. 19/27671 vom 17.3.2021, S. 1)

II. Rechte und Pflichten der Beteiligten

Betriebspflicht (§ 11 Abs. 1 AEG)

Bereitstellungspflicht (§ 11 Abs. 1 ERegG)

Pflicht, Betrieb sicher zu führen (§ 4 Abs. 3 AEG)

Untersuchungs- und Überwachungspflicht für Bahnanlagen (§ 17 EBO)



Anlieger (§ 24 AEG)

Verkehrssicherungspflicht

- 50 m – Streifen
- Abwehr von Gefahren für Sicherheit des Schienenverkehrs insb. durch Bäume
- geeignete, erforderliche und zumutbare Maßnahmen

Schienenwegebetreiber (§ 24a AEG)

Gewährleistung betriebssicherer Eisenbahninfrastruktur durch

- Inspektionsrecht (Abs. 1)
- Betretungsrecht mit Vorankündigung (Abs. 2)
- Dokumentations- und Hinweispflicht (Abs. 3)
- Ersatzvornahmerecht bei Gefahr im Verzug (Abs. 4)
- Schutzeinrichtungen auf Anliegergrundstück (Abs. 5)

III. Pflichten der Anlieger (§ 24 AEG)

§ 24 Verkehrssicherungspflicht

Wer die **Verfügungsgewalt über ein Grundstück besitzt**, ist verpflichtet, auf dem Grundstück innerhalb eines **50 Meter breiten Streifens beidseits entlang der Gleise**, gemessen von der Gleismitte des außen liegenden Gleises, die **geeigneten, erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen** zu ergreifen, um **Gefahren für die Sicherheit des Schienenverkehrs** oder andere Rechtsgüter durch

1. **umsturzgefährdete Bäume**, herausbrechende oder herabstürzende Äste, sonstige Vegetation oder
2. Zäune, Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen **abzuwehren**. ...

III. Pflichten der Anlieger (§ 24 AEG)

- **Bisher: zivilrechtliche Verkehrssicherungspflicht (§ 823 Abs. 1 BGB)**
 - Rechtsprechung der Zivilgerichte: notwendige und zumutbare Maßnahmen
 - Gleiche Pflichten gegenüber privatem Nachbarn wie ggü. öffentlicher Straße oder Bahnstrecke
 - Haftungstatbestand – **keine selbständige Prävention!**
- **Neu: § 24 AEG**
 - Zivilrechtliche Verkehrssicherungspflicht wird „1:1“ abgebildet (BT-Drs. 19/27671, 26)
 - Öffentlich-rechtliche Pflicht !
 - Öffentliches Interesse an der Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Schienenwege
 - Pflicht zur **Abwehr von Gefahren** anstatt Schadensersatzpflicht
 - Spezifische Schutznorm für Gleise
 - **Gleisanlieger** werden selbständige **Adressaten eisenbahnsicherheitsrechtlicher Regelung**
 - Pflicht der Gleisanlieger nach § 24 kann von **Eisenbahnaufsichtsbehörden** nach § 5a Abs. 2 AEG durchgesetzt werden
 - Eisenbahnaufsichtsbehörden können Anliegergrundstücke betreten und Auskünfte verlangen (§ 5a Abs. 4 und 5 AEG)

IV. Rechte der EIU (§ 24a AEG)

§ 24a Befugnisse der Schienenwege betreibenden Unternehmen

- (1) Zur **Gewährleistung einer betriebssicheren Eisenbahninfrastruktur** im Sinne des § 4 Absatz 3 sind Schienenwege betreibende Unternehmen, unbeschadet der Verpflichtung des nach § 24 Verkehrssicherungspflichtigen **berechtig**, die **Baumbestände** in dem in § 24 Satz 1 genannten Bereich in angemessenen zeitlichen Abständen darauf zu **sichten**, ob Gefahren für die Sicherheit des Schienenverkehrs durch umsturzgefährdete Bäume, ... nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 abzuwehren sind.
- (2) *Betretungsrecht mit Vorankündigung*
- (3) *Dokumentations- und Hinweispflicht*
- (4) *Ersatzvornahmerecht bei Gefahr im Verzug*
- (5) *Schutzeinrichtungen auf Anliegergrundstück*

V. Pflichten der EIU ?

Die Position des Verkehrsausschusses:

- „Mit den Änderungen des § 24a im Vergleich zum Gesetzentwurf der Bundesregierung wird die Vorschrift so umgestaltet, dass **Betreiber der Schienenwege keine Verantwortung** für die Beseitigung sicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen vom **Baumbestand auf Nachbargrundstücken tragen**. Insbesondere besteht nach der geänderten Fassung **keine spezifische Verpflichtung für eine regelmäßige Sichtung** und Dokumentation der Vegetation auf Drittgrundstücken. Damit obliegt die **Verkehrssicherungspflicht für ein Grundstück eindeutig ausschließlich dem jeweiligen Eigentümer** oder dinglich Berechtigten.“ (Verkehrsausschuss, BT-Drs. 19/28828, S. 15)
- „Jedoch werden **umfassende Rechte für den Betreiber der Schienenwege** festgeschrieben, auf deren Basis dieser bei Bedarf auch auf **Drittgrundstücken** Gefahren für die Sicherheit und den reibungslosen Betrieb des Eisenbahnverkehrs beseitigen kann.“ (BT-Drs. 19/28828, S. 15)

V. Pflichten der EIU ?

Probleme der Position des Verkehrsausschusses:

- „Umfassende Rechte“ ohne Pflichten?
- Nach Verkehrsausschuss sollen die „bereits in § 4 geregelten Sicherheitspflichten der Eisenbahninfrastrukturunternehmen“ durch §§ 24, 24a AEG „hervorgehoben“ werden (BT-Drs. 19/28828, S. 1)
- Betriebs- und Bereitstellungspflicht der EIU (§ 11 AEG, § 11 ERegG) ist nicht durch die Grundstücksgrenzen des Schienenweges oder durch „Grenze des Regellichtraums nach § 9 EBO“ (VDV-Stellungnahme) definiert, sondern durch Fahrwegverfügbarkeit
- Rechtfertigung für Einschränkung des Eigentumsrechts der Anlieger?
- Verfassungsrechtliche Bedenken gegen Auffassung des Verkehrsausschusses:
 - Rechte der Schienenwegebetreiber ohne Pflichten sind nicht geeignet, Ziel der Schienenverkehrssicherheit zu fördern;
 - folglich unverhältnismäßiger Eingriff in Eigentumsrecht der Anlieger;
 - folglich verfassungskonforme Auslegung:
 - Pflicht des Schienenwegebetreibers, von den Rechten des § 24a AEG Gebrauch zu machen zur Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebs und der Erhaltung der Fahrwegverfügbarkeit

VI. Folgerungen

1. Die Verantwortlichkeiten der Anlieger und der EIU überschneiden sich teilweise:

- Alleinige Kostentragungspflicht des Anliegers für alle geeigneten, erforderlichen und zumutbaren Gefahrenabwehrmaßnahmen (Primärverantwortung der Anlieger)
- Sich überschneidende Beobachtungs- und Kontrollpflichten von Anliegern und EIU mit wechselseitigen Informations-, Dokumentations- und Hinweispflichten (gemeinsame Kontrollverantwortung von Anliegern und EIU)
- Pflicht der EIU, akute Gefahren (auf Kosten des Anliegers) zu beseitigen

2. Standards des Vegetationsmanagements sind zu konkretisieren

- Umfassende Freischnittmöglichkeiten - Natur-, Klimaschutz
- Öff. Interesse an Fahrwegverfügbarkeit - Eigentum der Anlieger
- Personalaufwand für EIU - Neue Methoden (Geodaten)

3. Wer entscheidet?

- Abwägungs- und Konkretisierungsentscheidung, die in die Zuständigkeit der Eisenbahnaufsichtsbehörden fällt
 - Vereinbarung von Standards mit EIU, Erprobung
 - Verbindlichkeit durch Allgemeinverfügung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit